

Gebührensatzung vom 30.11.2009

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023). zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel gelegenen, in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe und deren Leichenhallen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Außerdem können die gesetzlichen Erben zur Gebührenzahlung herangezogen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Gebührenrechnung als erteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 31.05.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.07.2005 außer Kraft.

Gebührentarif
der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der
Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007

A. Gebühren für Nutzungsrechte *2, 3, 4

1. Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Erdbestattungen (je Grabstelle)
 - 1.1 Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - 1.1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) 230,00 €
 - 1.1.2 Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.677,00 €
 - 1.2 Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - 1.2.1 Einstellige (Einfachgrab) bzw. mehrstellige (Mehrfachgrab) Grabstätten
 Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 71,75 €
 - 1.2.2 Tiefengrab
 Die Gebühr wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 81,10 €
 - 1.3 Rasenreihengrab - pflegefreies Erdgrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 2.032,00 €
 - 1.4 Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (§ 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 1) 1.970,00 €
2. Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Aschenbeisetzungen
 - 2.1 Urnenreihengrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. § 15 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 920,00 €
 - 2.2 Urnenwahlgrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 40,15 €
 - 2.3 Urnennische (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 Die Gebühr für jede in einer Urnenmauer eingerichtete Urnennische wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 46,90 €

2.4	Rasenreihengrab - pflegefreies Urnengrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	925,00 €
2.5	Grabstätte für anonyme Urnenbestattungen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. § 15 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 1)	645,00 €
2.6	Aschenstreufeld (§ 16 Friedhofs und Bestattungssatzung) 1)	603,00 €
2.7	Pflegefreie Erdurnenkammer (§ 15 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
	Die Gebühr für jede Erdurnenkammer, wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	49,30 €
B.	<u>Gebühren für die Durchführung von Bestattungen</u>*^{3, 4}	
1.	Gebühren für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllung einschl. der ersten Nachverfüllung) bei Sargbestattungen 2)	
1.1	Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) ohne Tiefengräber	230,00 €
1.2	Sargbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ohne Tiefengräber	724,00 €
1.3	Sargbestattung in einem Tiefengrab	917,00 €
1.4	Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird	100,00 €
2.	Gebühren für die Durchführung von Aschenbestattungen 2)	
2.1	Urnenbeisetzung in den Grabstätten nach § 15 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) einschließlich Aushub und Verfüllen des Grabes und ggf. Aufbewahrung der Urne 2)	303,00 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Urnennische (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. das Aufbewahren der Urne	88,00 €
2.3	Aschenbeisetzung auf dem Aschenstreufeld (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. die Aufbewahrung der Urne 2)	44,00 €
3.	Gebührenzuschlag für die Durchführung einer Bestattung an einem Samstag 2)	67,00 €
C.	<u>Gebühren für die Grabeinebnung (Abbau und Entsorgung der Grabanlage einschließlich der vorhandenen Fundamente)</u> *^{1, 3, 4}	
1.	Abbau und Entsorgung von Einzelgrabanlagen (Einfachgrab)	190,00 €
2.	Abbau und Entsorgung von zweistelligen Grabanlagen (Doppelgrab)	249,00 €

3.	Abbau und Entsorgung von drei- bis vierstelligen Grabanlagen (Mehrfachgrab)	308,00 €
4.	Abbau und Entsorgung von Kindergrabanlagen (Einfachgrab)	104,00 €
5.	Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	104,00 €
D.	<u>Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen</u> ^{*3, 4}	
	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Tag (jeder angefangene Tag wird voll berechnet) 2)	65,00 €
	bei mehrtägiger Nutzung höchstens	260,00 €
E.	<u>Gebühren für das Ausgraben von Leichen und Urnen</u> ^{*3, 4}	
	Gegenstand der gebührenpflichtigen Leistung ist das Ausgraben der Leiche oder Urne zum Zwecke der Umbettung oder Überführung und die anschließende Wiederverfüllung der bisherigen Grabstelle. Die Kosten für einen neuen Sarg oder einen etwa notwendigen Gebeinsarg sind in den Gebühren nicht enthalten.	
1.	Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von bis zu 24 Jahren	985,00 €
2.	Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von ab 25 Jahren	742,00 €
3.	Ausgraben einer Urne	100,00 €
F.	<u>Verwaltungsgebühren</u> ^{*3, 4}	
1.	Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage auf der Grabstelle/je Antrag	42,00 €
2.	Bearbeitungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	15,00 €

*5

1) Bei den mit 1) gekennzeichneten Positionen handelt es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Entgelte. Diese sind mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig.

2) Sofern die Nutzung der Friedhofskapelle oder auch weiteren Nebenleistungen mit den in 1) gekennzeichneten Positionen im Zusammenhang steht, handelt es sich um ein Entgelt. Dieses Entgelt ist mit der verpflichtenden Erstanwendung der § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig.

*1 Absatz C des Gebührentarifs geändert durch die „1. Satzung vom 15.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007; in Kraft getreten am 23.12.2010.

- *2 Absatz A des Gebührentarifs wird erweitert durch die „2. Satzung vom 21.07.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 26.07.2014
- *3 Gebührentarif geändert durch die „3. Satzung vom 30.06.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 04.07.2015
- *4 Gebührentarif geändert durch die „4. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 16.12.2017
- *5 Gebührentarif geändert durch den Artikel 3 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025